

Ä1 zu A10: Test

Antragsteller*innen sdfds

Von Zeile 1 bis 12:

~~§ 13 (2) Der Diözesanvorstand besteht aus sechs Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.~~

Test Test sdgsdfdsfdf